



Unangemessene Zahlungen

- A. [ZUSAMMENFASSUNG](#)
- B. [GELTUNGSBEREICH](#)
- C. [RICHTLINIE](#)
- D. [ZUSTÄNDIGKEIT](#)
- E. [VERFAHREN](#)
- F. [QUELLEN](#)
- G. [REVISIONEN](#)



[Ethikkodex](#)

*Ausgabedatum: 01.11.02
Revidiert am: 29.01.10*

A. ZUSAMMENFASSUNG

UTC nimmt entschlossen und auf faire Weise am geschäftlichen Wettbewerb teil und stützt sich dabei ausschließlich auf die Vorzüge seiner auf dem Markt angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Wir unternehmen keine Bestechungsversuche, um Geschäftsabschlüsse herbeizuführen, Kunden zu behalten oder uns sonstige Vorteile zu verschaffen, und wir dulden keine Versuche anderer, zu unserem Vorteil auf derartige Weise vorzugehen – weder im Umgang mit privaten noch mit staatlichen Kunden. Diese Richtlinie ist weitläufig auszulegen und streng anzuwenden.

B. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für UTC, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, Unternehmensbereiche und anderer vom Unternehmen kontrollierter Geschäftseinheiten („Geschäftsbereiche“) und aller dort beschäftigten Mitarbeiter weltweit. Wenn der jeweilige Kontext nicht anderes spezifiziert, beinhalten sämtliche Verweise auf UTC alle Geschäftsbereiche und ihre Mitarbeiter.

UTC verpflichtet seine Geschäftspartner, diese Richtlinie bei der Abwicklung von Geschäften mit, im Auftrag oder zum Nutzen von UTC mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen, Garantien und Zusicherungen einzuhalten.

Diese Richtlinie zur Verhinderung von Bestechungen gilt für alle Wertobjekte, einschließlich und ohne jegliche Einschränkung für Bargeld, Darlehen, Preisnachlässe, Geschenke jeglicher Art und andere vorteilhafte Handlungen. Außerdem trifft sie auf Geschenke oder Gefälligkeiten für Familienangehörige oder Freunde der Person zu, die um eine Gefälligkeit gebeten werden, und auf Spenden zugunsten ihrer bevorzugten guten Sache oder Einrichtung oder politischen Partei.

C. RICHTLINIE

1. UTC verpflichtet sich, niemandem – weder einem Vertreter einer öffentlichen Behörde noch einem Mitarbeiter eines privaten Unternehmens – Objekte oder Leistungen von einem bestimmten Wert anzubieten, zu versprechen, zu genehmigen, zu übergeben oder eine solche Übergabe zu dulden, um diese Person dazu zu verleiten, eine Handlung in Bezug auf ihre offiziellen Pflichten vorzunehmen oder von einer solchen Handlung abzusehen, wenn dies dazu führen könnte, dass UTC ein Geschäftsabschluss zuerkannt wird oder bestehende Geschäftsbeziehungen weitergeführt werden, oder dass UTC daraus ein unangemessener geschäftlicher Vorteil erwächst.
2. Die UTC-Richtlinien untersagen keine rechtmäßigen politischen Zuwendungen an Kandidaten, Amtsinhaber oder politische Parteien, die mit den Bundes-, Landes- und örtlichen Gesetzen im Heimatland eines Geschäftsbereichs im Einklang stehen. Wenn der Zweck ansonsten rechtmäßiger politischer Spenden oder Zahlungen an Mitarbeiter politischer Parteien jedoch darin besteht, Geschäftsabschlüsse herbeizuführen oder

bestehende Geschäftsbeziehungen weiterzuführen oder sich einen ungebührlichen Vorteil zu verschaffen, sind diese untersagt. Mittel und Vermögenswerte von UTC dürfen nicht für ungesetzliche politische Spenden oder einen sonstigen ungesetzlichen Zweck oder auf eine mit dieser Richtlinie nicht zu vereinbarende Weise verwendet werden. Alle geplanten politischen Spenden müssen zuvor anhand der Bestimmungen des **Handbuchs zur Unternehmenspolitik – Abschnitt 5** geprüft werden.

3. Die UTC-Richtlinien gestatten, ja befürworten Spenden an gemeinnützige Einrichtungen, die mit den Bundes-, Landes- und örtlichen Gesetzen im Heimatland eines Geschäftsbereichs im Einklang stehen. Wenn der Zweck ansonsten rechtmäßiger Spenden an gemeinnützige Einrichtungen jedoch darin besteht, Geschäftsabschlüsse herbeizuführen oder bestehende Geschäftsbeziehungen weiterzuführen oder sich einen ungebührlichen Vorteil zu verschaffen, sind diese untersagt. Alle geplanten gemeinnützigen Spenden durch Geschäftsbereiche müssen zuvor anhand der Bestimmungen des **Handbuchs zur Unternehmenspolitik – Abschnitt 11** geprüft werden.
4. Mit Ausnahme von Beamten der US-Regierung, für die Sonderbestimmungen gelten, sind Ausgaben, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Bewerben, Vorführen, Erklären oder Zertifizieren von UTC-Produkten oder -Dienstleistungen oder in einem direkten Zusammenhang mit der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen stehen, möglicherweise erstattungsfähig. Erstattungsfähige Ausgaben sind jedoch nur die angemessenen Kosten für Transport, Mahlzeiten, Übernachtung und Bewirtungsnebenkosten für Geschäftsgäste. Ausgaben von Familienangehörigen oder Dritten, die für die Durchführung rechtmäßiger geschäftlicher Aktivitäten nicht erforderlich sind, werden nicht erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Arbeitgeber der betreffenden Person auf der Grundlage einer Rechnung mit Angabe von Einzelposten gemäß einer klaren vertraglichen Verpflichtung oder einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung. Sie wird unter keinen Umständen direkt an die betreffende Person geleistet. Alle erstatteten Ausgaben müssen korrekt und ordnungsgemäß verbucht werden. Wenden Sie sich im Vorfeld an den Business Practices Officer und den Leiter der Rechtsabteilung des Geschäftsbereichs, um sicherzustellen, dass die Erstattung dieser Ausgaben rechtmäßig ist.
5. Mit Ausnahme von Beamten der US-Regierung, für die Sonderbestimmungen gelten, sind Firmengeschenke, deren Häufigkeit und Wert den üblichen Gepflogenheiten entsprechen und angemessen sind, generell zulässig. Ein Geschenk ist jedoch niemals zulässig, wenn es als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung gedacht oder nach den Richtlinien des Empfängers oder seines Arbeitgebers verboten ist. Firmengeschenke müssen den Standards und Meldeverpflichtungen entsprechen, die im Nachtrag **Übergabe und Annahme von Firmengeschenken** des UTC-Ethikkodex vorgeschrieben sind.
6. Die Dienstleistungen eines betriebsfremden Verkaufsvertreters dürfen nur nach den Bestimmungen einer schriftlichen Vereinbarung in Anspruch genommen werden, die gemäß dem Handbuch zur Unternehmenspolitik – **Abschnitt 48A** unterzeichnet und abgewickelt wird. Eventuelle Zahlungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen einer genehmigten schriftlichen Vereinbarung geleistet werden.

7. Alle neuen oder verlängerten Vereinbarungen, die die Beziehungen mit Joint Venture-Partnern (einschließlich aller auf Eigenkapital basierten oder vertraglich geregelten Joint Ventures und Kooperationsverträge), Händlern, Distributoren, Wiederverkäufern, Subunternehmern oder anderen Geschäftspartnern definieren, deren Aktivitäten den Verkauf von UTC-Produkten mittel- oder unmittelbar unterstützen oder fördern, müssen entsprechende Gewährleistungen und Zusicherungen enthalten, dass die jeweils andere Partei diese Richtlinie und die darin genannten, mit ihr in Zusammenhang stehenden UTC-Standards zur Kenntnis genommen und verstanden hat, dass sie sich dazu verpflichtet, dass alle Joint Venture-Aktivitäten diesen Standards umfassend entsprechen, und dass sie gewährleistet und erklärt, dass alle Aktivitäten, die die andere Partei mit, im Auftrag oder zum Nutzen von UTC durchführt, ebenfalls umfassend diesen Standards entsprechen. Die Geschäftsbereiche müssen bestehende Joint Venture- oder ähnliche Beziehungen prüfen, die keiner Verlängerungsklausel unterliegen, und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die diese Beziehung definierenden Vereinbarungen binnen einer angemessenen Frist modifiziert werden, damit sie die gleichen Standards enthalten. Um die Einbeziehung dieser Standards in Joint Ventures, die nicht von UTC kontrolliert werden, zu erleichtern, ist es akzeptabel, wenn der Vorstand des Wagnisunternehmens jährlich den Kerngehalt dieser Richtlinie und die damit verbundenen Standards zur Richtlinie auch für das Joint Venture erklärt.
8. UTC verwendet oder beschäftigt zur Unterstützung seiner Marketingbemühungen keine Personen, deren Verwendung oder Beschäftigung einen Interessenkonflikt verursachen würde, der durch Bekanntgaben und Verzichtserklärungen, eine Selbstablehnung wegen Befangenheit oder andere mit den anwendbaren Gesetzen und dem UTC-Ethikkodex im Einklang stehende Mittel nicht behoben werden kann.
9. UTC verpflichtet sich, keine geheimen oder nicht verbuchten Mittel oder Vermögenswerte anzulegen bzw. einzurichten.
10. Ungeachtet des Grundes dürfen keine falschen oder künstlichen Eintragungen in die Bücher und Unterlagen von UTC vorgenommen werden. Es werden keine Zahlungen im Auftrag von UTC mit der Absicht oder unter der Voraussetzung genehmigt oder durchgeführt, dass irgendein Teil dieser Zahlung einem anderen Zweck zugeführt wird als dem in den diese Zahlung nachweisenden Dokumenten, Büchern und Unterlagen beschriebenen.

D. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der UTC Senior Vice President und Leiter der Rechtsabteilung ist der für aus dieser Richtlinie hervorgehende Fragen und Angelegenheiten zuständige leitende Angestellte.
2. Der President oder Chief Executive Officer jedes Hauptgeschäftsbereichs richtet ein internes Kontrollprogramm ein und hält dieses aufrecht, das ausreicht, um die Einhaltung dieser Richtlinie und aller zu ihrer Implementierung dienenden Richtlinien und Verfahren durch alle Geschäftsbereiche sicherzustellen.

3. Der Direktor der internen UTC-Auditabteilung führt regelmäßige Revisionen der Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung unangemessener Zahlungen durch bzw. veranlasst diese. Diese Revisionen müssen ausreichen, um angemessen sicherzustellen, dass die internen Kontrollprogramme der Geschäftsbereiche den Anforderungen entsprechen.

E. VERFAHREN

Siehe Anhang A. Der UTC Senior Vice President und Leiter der Rechtsabteilung ist befugt, Anhang A im eigenen Ermessen als verbindlich zu erklären oder abzuändern, um die Einhaltung dieser Richtlinie und der nationalen oder örtlichen Gesetze der USA oder anderer Länder zu fördern und sicherzustellen, die sich auf unangemessene Zahlungen und Korruption im Geschäftsverkehr beziehen.

F. QUELLEN

- **Abschnitt 5 – Beziehungen zu staatlichen Stellen**
- **Abschnitt 7 – Interessenkonflikte**
- **Abschnitt 11 - Spenden für gemeinnützige und wohltätige Einrichtungen**
- **Abschnitt 17 – Vereinbarungen bzgl. Beratungs- und anderer Fachdienstleistungen**
- **Abschnitt 34 – Compliance--Programme**
- **Abschnitt 44 – Industrielle Zusammenarbeit und wirtschaftlicher Ausgleich**
- **Abschnitt 48A – Betriebsfremde Verkaufsvertreter**

G. REVISION

Der UTC Senior Vice President und Leiter der Rechtsabteilung überprüft diese Richtlinie zweimal jährlich. (Datum der letzten Prüfung: Dezember 2009)

ANHANG A

A. Einführung

Bestechung und damit zusammenhängende Arten der ungebührlichen Einflussnahme auf den staatlichen Sektor und private Märkte sind durch ein Mosaik US-amerikanischer, internationaler und ausländischer Gesetze untersagt. Die USA und ihre größten Handelspartner haben ein multilaterales Übereinkommen (das OECD-Übereinkommen) unterzeichnet, das jedes Land zur Verabschiedung von Gesetzen verpflichtet, die Bestechungen im internationalen Geschäftsverkehr auf öffentlichen Märkten verbieten und Rechnungslegungsprotokolle vorschreiben, die das Erkennen korrupter Vorgehensweisen erleichtern. In den Vereinigten Staaten wurde dieses Übereinkommen in Form des ursprünglich im Jahr 1977 verabschiedeten Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“) implementiert. Bei den größten Handelspartnern der USA gelten ähnliche Gesetze, und praktisch jedes Land der Welt verbietet private Zahlungen an öffentliche Amtsträger zu einem beliebigen Zweck. Darunter fallen selbst die so genannten „handelserleichternden Zahlungen“, durch die routinemäßige behördliche Handlungen beschleunigt werden sollen. In zahlreichen Ländern wird die Korruption auf privaten Handelsmärkten durch staatliche Gesetze geregelt; darüber hinaus können geschädigte Wettbewerber in vielen Ländern wegen unlauteren Wettbewerbs auf Schadensersatz klagen.

Auch wenn die gesetzlichen Regelungen zur Eindämmung der Firmenkorruption weiterhin ein Flickwerk bilden, besteht doch ein eindeutiger Trend hin zum Verbot von Bestechungszahlungen an staatliche Amtsträger und auf privaten Märkten. Dieser Trend ist, einfach formuliert, im besten Interesse aller. Wenn Märkte auf einen ehrlichen Wettbewerb bestehen, der auf der fristgerechten Lieferung von hochwertigen, leistungsstarken Produkten und Dienstleistungen beruht, zu einem Preis, der für den Kunden insgesamt den besten Wert darstellt, wird die Effizienz gesteigert und es wird zu innovativen Praktiken stimuliert. Korruption ist im Grunde nichts weiter als eine versteckte Steuer zu Lasten dieser Effizienz und Innovation.

Aus diesem Grund hat sich UTC für eine einzige, globale Richtlinie entschieden, die sowohl breiter als auch einfacher als die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben, aber auch eindeutig im besten Interesse der Märkte in aller Welt sind: Wir bestechen niemanden, weder auf mittelbare noch auf unmittelbare Weise, um uns geschäftliche Vorteile zu verschaffen.

Eine Bezahlung wird nicht erst dadurch zu einer Bestechungszahlung und somit ungebührlich, dass sie von einer zu Entscheidungen befugten Person persönlich entgegengenommen wird. Weiterhin ist unsere Richtlinie auch nicht auf die Handlungen von UTC-Mitarbeitern beschränkt. Wenn eine Drittpartei – etwa ein Verkaufsvertreter, ein Vertriebshändler oder ein Joint Venture-Partner – eine Bestechungszahlung vornimmt oder veranlasst, kann UTC gesetzlich zur Verantwortung gezogen werden, und die Gründe, die unserer Richtlinie zugrunde liegen, kommen gleichfalls zum Tragen. Eine sorgfältige Auswahl unserer Geschäftspartner (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Joint Venture-Partner, Subunternehmen, Vertriebshändler und Verkaufsvertreter), die Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflicht, vertraglich festgehaltene Verbote und anhaltende Revisionen und

Kontrollen sind erforderlich, um Aktivitäten dieser Art in Bezug auf die Geschäfte von UTC zu verhindern, soweit dies in unseren Kräften steht.

B. Jährliche Bestätigungsschreiben

Der UTC Senior Vice President und Leiter der Rechtsabteilung fordert von jeder der folgenden Personen in jedem UTC-Geschäftsbereich, in jeder Tochtergesellschaft und in jeder kontrollierten Geschäftseinheit jährlich eine schriftliche Erklärung an, in der diese bestätigt, diese Richtlinie gelesen und verstanden zu haben, und dass (a) nach ihrem besten Wissen und Gewissen niemand bestochen wurde und keine anderen Verstöße begangen wurden, oder (b) sie über Dinge informiert ist, die einen Verstoß gegen diese Richtlinie darstellen könnten:

1. Alle Mitarbeiter, die nach den Kriterien in Absatz C.2. der Anlage 1 des Handbuchs zur Unternehmenspolitik – Abschnitt 7 zur Teilnahme an der jährlichen Umfrage zu Interessenkonflikten verpflichtet sind;
2. alle anderen gewählten oder ernannten Direktoren und leitenden Angestellten von UTC und seiner Geschäftsbereiche, die nicht zur Teilnahme an der jährlichen Umfrage zu Interessenkonflikten verpflichtet sind (einschließlich betriebsfremder „Minority Directors“ von Joint Ventures).

Für Direktoren und Mitarbeiter, die von UTC aus ihrem Amt entfernt werden können, ist diese Zertifizierung eine Beschäftigungsvoraussetzung. Eine Weigerung, diese Zertifizierung vorzunehmen, wird untersucht, um sicherstellen zu können, dass sie nicht auf einer Kenntnis von unangemessenen Zahlungen beruht. Der zuständige Anwalt des Geschäftsbereichs muss Wesen und Ausmaß einer solchen Untersuchung dokumentieren.

Die vorgelegten Bestätigungen beziehen sich auf das ganze Geschäftsjahr der Einheit und müssen mit Wirkung vom Ende des Kalenderjahrs unterzeichnet werden und in Kraft treten. Sie werden in elektronischem Format vorgelegt oder auf andere Weise fristgerecht zur Verfügung gestellt, d. h. sie müssen spätestens neunzig Tage nach Ende des Kalenderjahrs beim UTC Senior Vice President und Leiter der Rechtsabteilung eingehen. Unterzeichnete Kopien der Bestätigungsschreiben oder ihrer elektronischen Ausfertigungen werden von der Geschäftseinheit aufbewahrt und auf Verlangen den unabhängigen Wirtschaftsprüfern von UTC und/oder der internen UTC-Auditabteilung zur Verfügung gestellt.

Um die Teilnahme betriebsfremder „Minority Directors“ in von UTC mehrheitlich kontrollierten Joint Ventures zu erleichtern, ist es für den Venture-Vorstand akzeptabel, diese Richtlinie in Form eines Beschlusses für das Joint Venture zu übernehmen, der bekräftigt, dass keiner der Direktoren während des jeweiligen Zeitraums Kenntnis von Verstößen hatte, vorausgesetzt, dass alle Direktoren den Beschluss jährlich genehmigen und unterzeichnen.

Die Verfasser des Schreibens müssen über alle Angelegenheiten Auskunft geben, die zuvor noch nicht dokumentiert und der Business Practices-Organisation oder der Rechtsabteilung von UTC oder des Geschäftsbereichs formell gemeldet wurden. Der zuständige Business Practices Officer ist in Zusammenarbeit mit dem Rechtsbeistand des Geschäftsbereichs dafür verantwortlich, mit jedem Verfasser eines Bestätigungsschreibens in Verbindung zu treten, der über seine Kenntnis von Angelegenheiten berichtet, die seiner Meinung nach einen Verstoß gegen diese Richtlinie darstellen könnten, und dafür Sorge zu tragen, dass diese Angelegenheiten ordnungsgemäß geprüft, untersucht und angesprochen werden.